

Bundesamt für Migration  
Abteilung Integration  
Sandor Horvath, Fachreferent  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Bern, den 20. März 2012

## Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrten Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Anbieter von Arbeitsmarktmassnahmen SVOAM vereint rund 160 öffentliche und gemeinnützige Organisationen, die Stellensuchenden helfen, in die Arbeitswelt einzusteigen oder zurückzukehren. Viele unserer Mitglieder arbeiten im Rahmen von beruflichen und sozialen Integrationsdienstleistungen auch mit Migrantinnen und Migranten. Daher ist es uns sehr wichtig, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir haben diejenigen Fragen aus Ihrem Fragebogen ausgewählt, die den Bereich der beruflichen und sozialen Integration betreffen. Diese für uns wichtigen Fragen haben wir unseren Mitgliedern gestellt. Unsere Verbandsstimmung reflektiert daher die Meinung der Mehrheit der SVOAM-Mitglieder. Die Bemerkungen am Ende des Fragebogens ergeben sich auch aus der Mitgliederbefragung. Der Vorstand leitet Ihnen die Stellungnahme seiner Mitglieder weiter.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unseren Bemerkungen und Vorschläge und stehen für Fragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. D'Alessandro'.

Prisca D'Alessandro  
Geschäftsleiterin SVOAM

## Vernehmlassung zum Ausländer- und Integrationsgesetz: Gewählte Fragen für die SVOAM-Stellungnahme

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
<p><b>Art. 33, Abs. 3 à 5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)?</li> <li>- Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)?</li> <li>- Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)?</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>   <input checked="" type="checkbox"/>   <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>
<p><b>Art. 34, Abs. 2, Bst. c, et 4 AuG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)?</li> <li>- Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)?</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
<p><b>Art. 42 Abs. 1 und 1bis, 43 Abs. 1 und 1bis, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer?</li> <li>➤ Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen?</li> <li>➤ Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung?</li> </ul> </li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>   <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p><b>Art. 49a</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder?</li> <li>➤ Kranke oder behinderte Personen?</li> </ul> </li> <li>- Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten?</li> <li>- Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b)?</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>

<b>Art. 58</b>		
- Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 58a</b>		
- Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 58b</b>		
- Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 83a</b>		
- Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 84, al. 5</b>		
- Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 3 Bst. c BBG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 59 Abs. 3 IVG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beziehen können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup> IVG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 59 Abs. 5 AVIG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 59a Bst. a AVIG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 59a Bst. c AVIG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Migrationserfahrungen verstärkt werden?		
<b>Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 66a Abs. 3 AVIG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG</b>		
- Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Zusatzbemerkungen</b>		
<b>Positive Aspekte:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Positiv ist die Namensänderung (in der deutschen Sprache) des Gesetzes: Der Name ist Gendergerecht und man spricht von Menschen.</li> <li>- Positiv ist auch die Verknüpfung zu anderen Gesetzen (Berufsbildungsgesetz, Raumplanungsgesetz, Bundesgesetz über Allg. Teile des Sozialversicherungsgesetz) und zu relevanten Artikeln, insbesondere Art. 59 Abs.5 (neu) AVIG, der zielgruppenspezifische Förderungsmassnahmen (Migrantinnen etc.) ermöglicht.</li> <li>- Die vertraglichen Vereinbarungen wurden als Methode in den letzten Jahren auch bei den Sozialversicherungen und bei der Sozialhilfe eingeführt.</li> <li>- Das Revisionsprojekt fördert die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und zwischen öffentlichen und privaten Partnern.</li> </ul>		
<b>Kritisches:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein besonderes Augenmerk soll der Forderung nach der Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache gewidmet werden. Ein zu hohes Niveau in der schriftlichen Fähigkeit wäre diskriminierend und integrationshemmend.</li> <li>- Gliederungstitel vor Art. 58 (neu) 2. Abschnitt „Integrationsanforderungen“: Diese Anforderungen, wie Kenntnissen einer Landessprache oder Kenntnissen über die Lebensbedingungen in der Schweiz werden in der Realität höheren Kaderangestellten und ‚Expats‘ nicht abverlangt. Dies widerspricht den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der CEO eines grossen Konzerns wird kaum mangels Kenntnisse einer Landessprache eine Integrationsvereinbarung abschliessen müssen.</li> <li>- Wichtig ist, dass Integrationsvereinbarungen unter Mitwirkung von Fachpersonen erarbeitet. Nur so können die vereinbarten Zielsetzungen realistisch und fair sein.</li> <li>- Die Arbeitgeber werden fortan konkret eingeladen, einen wichtigen Beitrag zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu liefern, und dies befürworten wir sehr. Dennoch möchten wir betonen, dass die Arbeitsmarktliche Massnahmen AMM erwähnt werden sollten, und dass ihre</li> </ul>		

Leistungen zur Arbeitsintegration von ausländischen Stellensuchenden aufgenommen werden sollen.  
Daher wünschen wir uns präzisere Angaben zu den für diese Zielgruppe erwünschten Leistungen, sei es aus der Seite der Arbeitgebenden Instanzen, oder der AMM.

- Die Verbindung mit den Zielen der Berufsbildung scheint uns unklar.

**Ergänzungen:**

- Gliederungstitel vor Art. 58b (neu) 3. Abschnitt 'Beitrag der Arbeitgeber': Wenn man schon keine Auflagen machen kann, dann müsste man zumindest noch neben der Information über Integrationsangebote hinzufügen: '*... und unterstützen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an den Integrationsförderungsangeboten teilzunehmen*'.